

# Bundesgesetzblatt <sup>1193</sup>

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1996

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	1194
28. 6. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1195
1. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	1195
1. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	1196
1. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	1196
3. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit .....	1197
3. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen .....	1199
4. 7. 96	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1200
5. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation .....	1201
8. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister .....	1201
8. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	1202
8. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen .....	1202
8. 7. 96	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg .....	1203
9. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-mauritischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1206
9. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen .....	1207
9. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates .....	1208

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände  
Vom 21. Juni 1996**

## I.

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV Abs. 4 für

Norwegen am 3. April 1995  
in Kraft getreten.

Norwegen hat seine Ratifikationsurkunden am 3. April 1995 in London, am 4. April 1995 in Moskau und am 4. Mai 1995 in Washington hinterlegt.

Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden hat Norwegen folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"In connection with the ratification of the Convention on International Liability for Damage caused by Space Objects,

having regard to the terms of operative paragraph 3 of Resolution 2777 (XXVI) adopted by the General Assembly of the United Nations on 29 November 1971, I hereby declare, on behalf of the Government of Norway, that Norway will recognise as binding, in relation to any other State accepting the same obligation, the decision of a Claims Commission concerning any dispute to which Norway may become a party under the terms of the Convention on International Liability for Damage caused by Space Objects, opened for signature at London, Moscow and Washington on 29 March 1972."

„Im Zusammenhang mit der Ratifikation des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände,

gestützt auf Nummer 3 der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1971 angenommenen Resolution 2777 (XXVI) erkläre ich hiermit im Namen der Regierung von Norwegen, daß Norwegen im Verhältnis zu jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Entscheidung einer Schadenskommission über jede Streitigkeit als bindend anerkennen wird, deren Streitpartei Norwegen nach dem am 29. März 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände werden kann.“

## II.

Es wird ferner bekanntgemacht, daß Schweden seine Beitrittsurkunde am 15. Juni 1976 auch in Washington hinterlegt hat (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1976, BGBl. 1977 II S. 197).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1994 (BGBl. II S. 325).

Bonn, den 21. Juni 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 28. Juni 1996

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Venezuela am 11. April 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1966 (BGBl. II S. 1601) und vom 6. April 1995 (BGBl. II S. 373).

Bonn, den 28. Juni 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 1. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 19. Juni 1996
Jemen	am 21. Mai 1996
Mongolei	am 5. Juni 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1996 (BGBl. II S. 1032).

Bonn, den 1. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 1. Juli 1996**

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 19. Juni 1996
Jemen	am 21. Mai 1996
Mongolei	am 5. Juni 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1996 (BGBl. II S. 659).

Bonn, den 1. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

**Vom 1. Juli 1996**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Lettland	am 11. Mai 1996
----------	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1996 (BGBl. II S. 540).

Bonn, den 1. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens**  
**über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 3. Juli 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) ist nach seinem Artikel X Abs. 8 für

Kasachstan

am 18. Februar 1996

in Kraft getreten.

Gemäß Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens hat Kasachstan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachfolgenden Handelskammern und andere Institutionen bestimmt, deren Präsidenten die Aufgaben nach Artikel IV des Übereinkommens erfüllen:

(Übersetzung)

“(Translation) (Original: Russian)

„(Übersetzung) (Original: Russisch)

- |  |  |
|--|--|
| (1) Chamber of Commerce and Industry of the Republic of Kazakstan<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 62 04 95, 50 70 29 | 1. Industrie- und Handelskammer der Republik Kasachstan<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 62 04 95, 50 70 29 |
| (2) Kazakstanekspertiza Firm<br>45 Tole bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 62 03 01   | 2. Firma „Kazakstanekspertiza“<br>45 Tole bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 62 03 01                                       |
| (3) Kazekspo Firm<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 50 75 90   | 3. Firma „Kazekspo“<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 50 75 90   |
| (4) Kazpal Trading Firm<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 50 70 29   | 4. Handelsfirma „Kazpal“<br>50 Kazybek bi St., Almaty, 480091.<br>Fax: 50 70 29  |
| (5) Magrifa Joint-stock Insurance Company<br>103 Furmanov St., Almaty, 480091.<br>Tel: 63 52 60                                    | 5. Versicherungsgesellschaft „Magrifa“ (AG)<br>103 Furmanov St., Almaty, 480091.<br>Tel.: 63 52 60                       |
| (6) Aqmola Regional Chamber of Commerce and Industry<br>P/O Box 2406, House of Soviets, Aqmola, 473000 Telefax: 22 15 38           | 6. Regionale Industrie- und Handelskammer Akmola<br>P/O Box 2406, House of Soviets, Akmola, 473000. Telefax: 22 15 38    |
| (7) Aqtobe Regional Chamber of Commerce and Industry<br>289-1 Bratyev Zhubanovykh St., Aqtobe, 463000. Fax: 57 21 43               | 7. Regionale Industrie- und Handelskammer Aktöbe<br>289-1 Bratyev Zhubanovykh St., Aktöbe, 463000 Fax: 57 21 43          |
| (8) Atyrau Regional Chamber of Commerce and Industry<br>61-19 Lenin St., Atyrau, 465050.<br>Fax: 2 34 94                           | 8. Regionale Industrie- und Handelskammer Atyrau<br>61-19 Lenin St., Atyrau, 465050.<br>Fax: 2 34 94                     |
| (9) East Kazakstan Regional Chamber of Commerce and Industry<br>12 P. Lumumba St., Ust-Kamenogorsk, 492000. Fax: 65 07 42          | 9. Regionale Industrie- und Handelskammer Ost-Kasachstan<br>12 P. Lumumba St., Ust-Kamenogorsk, 492000. Fax: 65 07 42    |
| (10) Zhambyl Regional Chamber of Commerce and Industry<br>25 Lenin St., Zhambyl, 484039.<br>Tel: 3 05 98                           | 10. Regionale Industrie- und Handelskammer Dzambul<br>25 Lenin St., Dzambul, 484039.<br>Tel.: 3 05 98                    |
| (11) Zhezqazghan Regional Chamber of Commerce and Industry<br>37-a Lenin St., Zhezqazghan, 477000. Fax: 75 58 41                   | 11. Regionale Industrie- und Handelskammer Zezkazgan<br>37-a Lenin St., Zezkazgan, 477000.<br>Fax: 75 58 41              |

- |   |   |
|---|---|
| (12) West Kazakstan Regional Chamber of Commerce and Industry<br>67 Kuibyshev St., Uralsk, 417800.<br>Fax: 2 35 37                  | 12. Regionale Industrie- und Handelskammer West-Kasachstan<br>67 Kuibyshev St., Uralsk, 417800.<br>Fax: 2 35 37               |
| (13) Qaraghandy Regional Chamber of Commerce and Industry<br>20 Erubaev St., Qaraghandy, 470061. Fax: 57 35 62                      | 13. Regionale Industrie- und Handelskammer Karaghandy<br>20 Erubaev St., Karaghandy, 470061.<br>Fax: 57 35 62                 |
| (14) Qyzylorda Regional Chamber of Commerce and Industry<br>24 Aiteke bi St., Qyzylorda, 467014.<br>Tel: 7 84 13                    | 14. Regionale Industrie- und Handelskammer Kyzyl-Orda<br>24 Aiteke bi St., Kyzyl-Orda, 467014.<br>Tel.: 7 84 13               |
| (15) Kokshetau Regional Chamber of Commerce and Industry<br>P/O Box 467, 41 Internatsionalnaya St., Kokshetau, 475000. Fax: 4 47 11 | 15. Regionale Industrie- und Handelskammer Kökçetau<br>P/O Box 467, 41 Internatsionalnaya St., Kökçetau, 475000. Fax: 4 47 11 |
| (16) Qostanay Regional Chamber of Commerce and Industry<br>75 Gogol St., Qostanay, 458000.<br>Fax: 39 75 22                         | 16. Regionale Industrie- und Handelskammer Kostanaj<br>75 Gogol St., Kostanaj, 458000.<br>Fax: 39 75 22                       |
| (17) Mangistau Regional Chamber of Commerce and Industry<br>26-131 Housing Development 6, Aktau, 466200. Fax: 51 19 52              | 17. Regionale Industrie- und Handelskammer Mangistau<br>26-131 Housing Development 6, Aktau, 466200. Fax: 51 19 52            |
| (18) Pavlodar Regional Chamber of Commerce and Industry<br>2 Suvorov St., Pavlodar, 637046.<br>Fax: 74 37 23                        | 18. Regionale Industrie- und Handelskammer Pavlodar<br>2 Suvorov St., Pavlodar, 637046.<br>Fax: 74 37 23                      |
| (19) North Kazakstan Regional Chamber of Commerce and Industry<br>112 Mir St., Petropavlovsk, 642015.<br>Fax: 36 54 43              | 19. Regionale Industrie- und Handelskammer Nord-Kasachstan<br>112 Mir St., Petropavlovsk, 642015.<br>Fax: 36 54 43            |
| (20) Semipalatinsk Regional Chamber of Commerce and Industry<br>92/24 Abai St., Semipalatinsk, 490050. Fax: 62 78 87                | 20. Regionale Industrie- und Handelskammer Semipalatinsk<br>92/24 Abai St., Semipalatinsk, 490050.<br>Fax: 62 78 87           |
| (21) Taldykorgan Regional Chamber of Commerce and Industry<br>401, 241-202 Abai St., Taldykorgan, 488000. Fax: 7 20 40              | 21. Regionale Industrie- und Handelskammer Taldykorgan<br>401, 241-202 Abai St., Taldykorgan, 488000. Fax: 7 20 40            |
| (22) Turgai Regional Chamber of Commerce and Industry<br>„Yunost“ Association, 13 Baitursynov St., Arkalyk, 459830. Tel: 2 28 77    | 22. Regionale Industrie- und Handelskammer Turgai<br>„Yunost“ Association, 13 Baitursynov St., Arkalyk, 459830. Tel.: 2 28 77 |
| (23) Shymkent Regional Chamber of Commerce and Industry<br>42 Gorky St., Shymkent, 486042.<br>Fax: 44 47 24                         | 23. Regionale Industrie- und Handelskammer Shymkent<br>42 Gorky St., Shymkent, 486042.<br>Fax: 44 47 24                       |

Missions in European countries  
(Germany, Austria, the former Yugoslav Republic of Macedonia, Croatia)

EIC Management GmbH  
Markstr. 15-17  
460-45 Oberhausen  
Federal Republic of Germany  
Fax: (02 08) 85 07-1 99

EIC Management GmbH Office  
135 Zh Gagarin St., Almaty  
Tel: 44 55 82

Missions in European countries  
(Belgium, Luxembourg, the Netherlands)

5 Rue Sallaert  
1000 Brussels  
Belgium  
Fax: 14 20 70

Missionen in europäischen Staaten  
(Deutschland, Österreich, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien)

EIC Management GmbH  
Markstr. 15-17  
46045 Oberhausen  
Bundesrepublik Deutschland  
Fax: (02 08) 85 07-1 99

EIC Management GmbH Office  
135 Zh Gagarin St., Almaty  
Tel.: 44 55 82

Missionen in europäischen Staaten  
(Belgien, Luxemburg, die Niederlande)

5 Rue Sallaert  
1000 Brüssel  
Belgien  
Fax: 14 20 70

Mission in the State of Israel

MRK Famili Ltd.  
No. 933 Club Centre, 97  
Jafra Str., Jerusalem, Israel  
Fax: 02-23 44 80  
MRK Famili Ltd. Office  
56/21 Masanchi St., Almaty, 480012  
Tel./Fax: 67 62 16

Mission im Staat Israel

MRK Famili Ltd.  
No. 933 Club Centre, 97  
Jafra Str., Jerusalem, Israel  
Fax: 02-23 44 80  
MRK Famili Ltd. Office  
56/21 Masanchi St., Almaty, 480012  
Tel./Fax: 67 62 16

Mission in Ukraine

47 Ushakov St., Kherson, 325000  
Fax: 2 30 14"

Mission in der Ukraine

47 Ushakov St., Cherson, 325000  
Fax: 2 30 14"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3691).

Bonn, den 3. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung  
über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen  
innerhalb des Küstenmeers und in Häfen**

**Vom 3. Juli 1996**

Die Internationale Vereinbarung vom 16. Oktober 1985 über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. 1995 II S. 866) ist nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 für

Bahrain am 13. Juni 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 7).

Bonn, den 3. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung  
der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Juli 1996**

Die in Maputo durch Notenwechsel vom 3. Mai/30. Mai 1996 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 30. Mai 1996

in Kraft getreten; die einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 1996

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Rau

Maputo, den 3. Mai 1996

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 4. Februar 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit sowie auf die Regierungsverhandlungen vom 26. und 27. September 1995 folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Förderung der Kleinbetriebe (GAPI II)“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main für das Vorhaben „Förderung der Kleinbetriebe (GAPI II)“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von DM 4 500 000 (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für Sachinvestitionen und DM 500 000 (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) für personelle Unterstützung (Begleitmaßnahme) zu erhalten, so daß nunmehr für das Vorhaben insgesamt DM 8 500 000 (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 4. Februar 1991 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Mosambik mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Helmut Rau

Seiner Exzellenz  
dem Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation  
der Republik Mosambik  
Herrn Dr. Leonardo Santos Simão  
Maputo



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Hydrographische Organisation**

**Vom 5. Juli 1996**

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Algerien	am	4. April 1996
Kroatien	am	23. Februar 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 111).

Bonn, den 5. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

**Vom 8. Juli 1996**

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien-Herzegowina	am	22. März 1994
Bulgarien	am	8. Juni 1994
Estland	am	26. April 1993
Litauen	am	27. Dezember 1994
Rumänien	am	25. November 1993
Slowakei	am	16. Februar 1994
Ungarn	am	3. Dezember 1992

Kroatien hat der belgischen Regierung am 4. November 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Protokoll gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1971, BGBl. II S. 1290).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1993 (BGBl. 1994 II S. 10).

Bonn, den 8. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen  
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen  
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung  
im internationalen Luftverkehr**

Vom 8. Juli 1996

Bosnien-Herzegowina hat der mexikanischen Verwarregierung am 21. März 1995 seine Rechtsnachfolge zu dem am 18. September 1961 in Guadalajara unterzeichneten Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) notifiziert. Dementsprechend ist Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartner des Zusatzabkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 951) und vom 26. September 1995 (BGBl. II S. 907).

Bonn, den 8. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen**

Vom 8. Juli 1996

Das Abkommen vom 29. Mai 1933 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (RGBl. 1935 II S. 301) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Libanon am 13. August 1996  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1180).

Bonn, den 8. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland  
sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht  
des Großherzogtums Luxemburg  
über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg  
Vom 8. Juli 1996**

Die in Bonn am 24. Oktober 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg ist nach ihrem Artikel 14 Abs. 1

am 1. Juni 1996

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1996

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Schattenberg

**Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland  
sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht  
des Großherzogtums Luxemburg  
über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg**

Der Bundesminister des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland

sowie

der Justizminister und der Minister  
der öffentlichen Macht  
des Großherzogtums Luxemburg –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Grenzgebiet**

Als Grenzgebiet im Sinne des Artikels 39 Absatz 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 gelten für

- die Bundesrepublik Deutschland
  - a) in Rheinland-Pfalz der Polizeibezirk Trier, bestehend aus dem Regierungsbezirk Trier, der Verbandsgemeinde Zell sowie den Ortsgemeinden Bad Bertrich und Beuren des Regierungsbezirks Koblenz
  - b) im Saarland der gesamte Landesbereich,
- das Großherzogtum Luxemburg  
der gesamte Landesbereich.

**Artikel 2  
Kontaktstellen**

- (1) Kontaktstellen der Polizei sind
- a) in der Bundesrepublik Deutschland
    - das Polizeipräsidium Trier (Rheinland-Pfalz)
    - die Polizeidirektion West in Saarlouis (Saarland)

unter Bekräftigung ihres Willens, die polizeiliche und grenzpolizeiliche Zusammenarbeit im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet im Einvernehmen mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland und auf der Grundlage der zwischen ihnen geführten bilateralen Delegationsgespräche mit dem Ziel zu verstärken, weiterhin die öffentliche Sicherheit und insbesondere eine wirksame Verbrechensbekämpfung zu gewährleisten,

in der Absicht, die polizeiliche und grenzpolizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten

- im Geiste des europäischen Einigungsprozesses
- in Ausfüllung und Ergänzung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (SDÜ) sowie
- unter Berücksichtigung der vielfältigen und erfolgreichen bisherigen Kooperation

zum beiderseitigen Nutzen zu intensivieren und auszubauen –

## b) im Großherzogtum Luxemburg

das Kommando der Gendarmerie und die Direktion der Polizei, über die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste (Services de Traitement et de Transmission des Informations).

(2) Kontaktstellen für die Grenz- und Bahnpolizei sind

## a) in der Bundesrepublik Deutschland

das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken

## b) im Großherzogtum Luxemburg

das Kommando der Gendarmerie und die Direktion der Polizei, erreichbar über die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations).

(3) Die Kontaktstellen stellen den Informationsaustausch in den Fällen sicher, die nicht im unmittelbaren Verkehr zweier Nachbarbehörden oder -dienststellen (Polizei/Grenzschutz) diesseits und jenseits der Grenze erledigt werden können. Die Datenübermittlung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen nationalen Bestimmungen.

(4) Die Kontaktstellen sind Ansprechpartner in allen Fällen der unmittelbaren praktischen Zusammenarbeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten.

### Artikel 3

#### Informationsaustausch

(1) Zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung arbeiten die in Artikel 2 und 3 genannten Stellen unmittelbar zusammen.

(2) Unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustauschs über die nationalen Zentralstellen, insbesondere über die nationalen Zentralbüros für die IKPO-Interpol, teilen sich die in Artikel 2 und 3 genannten Stellen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität nur die Informationen unmittelbar mit, die für das Grenzgebiet von Bedeutung sind. In Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung in den Grenzgebieten kann der direkte polizeiliche Dienstverkehr zwischen den Landeskriminalämtern Rheinland-Pfalz und Saarland und den gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdiensten von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations) wahrgenommen werden.

(3) In Fällen von übergeordneter und überregionaler Bedeutung ist das Bundeskriminalamt durch die Landeskriminalämter Rheinland-Pfalz und Saarland nachrichtlich zu beteiligen.

(4) Ausgenommen von dem direkten polizeilichen Dienstverkehr sind die Fälle der originären Zuständigkeit der nationalen Zentralstellen.

(5) Die zuständigen Stellen erstellen jährlich einen gemeinsamen Lagebericht über die grenzüberschreitende Kriminalität im Grenzgebiet.

### Artikel 4

#### Koordination polizeilicher Einsätze im Grenzgebiet

(1) Einsätze mit Auswirkungen auf das ausländische Grenzgebiet werden von den zuständigen Stellen miteinander abgestimmt. Insbesondere werden gegenseitig die Polizeieinsatzleiter zum Informationsaustausch über Strategie und Taktik eingeladen. Zur Gewährleistung einer planmäßigen Zusammenarbeit bei polizeilichen sowie grenz- und bahnpolizeilichen Anlässen mit Auswirkungen auf das ausländische Grenzgebiet, wie zum Beispiel Systemfahndungen, Straßenverkehrsstörungen oder größeren Schadensereignissen, werden unter Beachtung des nationalen Rechts gemeinsame Einsatzpläne erarbeitet.

(2) Bei besonderen Einsätzen mit grenzüberschreitendem Bezug können zeitlich befristet Verbindungsbeamte in den Nachbar-

staat entsandt werden. Sie nehmen ausschließlich Beratungs- und Informationsfunktionen ohne Exekutivbefugnisse wahr.

(3) Für besondere Anlässe können die zuständigen Stellen zeitlich befristet gemeinsame Polizeiposten einrichten. Für Tätigkeiten im jeweiligen Nachbarstaat gilt Absatz 2 Satz 2.

### Artikel 5

#### Grenzüberschreitende Observation

(1) Die grenzüberschreitende Observation richtet sich nach den in Artikel 40 SDÜ genannten Voraussetzungen.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörden im Grenzgebiet sind

## a) in der Bundesrepublik Deutschland

– in Rheinland-Pfalz

der Leitende Oberstaatsanwalt in Trier

– im Saarland

der Leitende Oberstaatsanwalt in Saarbrücken.

Im übrigen ist die Bewilligungsbehörde diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübergang erfolgt soll.

Die erteilte Bewilligung zur Durchführung der Observation gilt für das gesamte Bundesgebiet.

## b) im Großherzogtum Luxemburg

der Generalstaatsanwalt.

(3) Ein Doppel des Rechtshilfeersuchens kann außer den in Artikel 40 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 5 SDÜ genannten Stellen

– dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Mainz,

– dem Landeskriminalamt Saarland in Saarbrücken,

– den gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdiensten von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations) in Luxemburg

zugeleitet werden.

### Artikel 6

#### Grenzüberschreitende Nacheile

(1) Die grenzüberschreitende Nacheile richtet sich nach den in Artikel 41 SDÜ genannten Voraussetzungen unter Beachtung der gemäß Artikel 41 Abs. 9 SDÜ abgegebenen nationalen Erklärungen.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile sind zu benachrichtigen:

## a) in der Bundesrepublik Deutschland

– in Rheinland-Pfalz

das Polizeipräsidium Trier

das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken bei grenz- und bahnpolizeilichen Anlässen,

– im Saarland

die Polizeidirektion West in Saarlouis

das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken bei grenz- und bahnpolizeilichen Anlässen,

## b) im Großherzogtum Luxemburg

die gemeinsamen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsdienste von Gendarmerie und Polizei (Services de Traitement et de Transmission des Informations) in Luxemburg.

(3) Die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde kann die Einstellung der Nacheile verlangen.

(4) In Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nacheile über das Grenzgebiet hinausgegangen ist, sind die nationalen Zentralstellen über die erfolgte Nacheile zu unterrichten.

**Artikel 7****Sonstige Grenzübertritte**

Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Polizeibeamten das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates bis zur nächsten Wendemöglichkeit befahren, um das eigene Hoheitsgebiet wieder zu erreichen.

**Artikel 8****Ansprechpartner, Telekommunikation**

(1) Die zuständigen Stellen tauschen Verzeichnisse über die verantwortlichen Polizeiführer und die Dienststellen sowie deren Telekommunikationsanschlüsse aus. Die Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert.

(2) Die zuständigen Stellen streben die Verbesserung der grenzüberschreitenden Nachrichtenübermittlung an. Zu diesem Zweck tauschen sie Sende- und Empfangsanlagen aus.

**Artikel 9****Aus- und Fortbildung**

(1) Die zuständigen Stellen informieren einander über geplante Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und ermöglichen die gegenseitige Teilnahme. Ihre Leiter treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus werden gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen miteinander geplant und durchgeführt. Dabei soll die vertiefende Behandlung grenzüberschreitender Probleme gewährleistet werden.

(2) Die zuständigen Stellen führen gemeinsame grenzüberschreitende Übungen durch. Vertreter des Nachbarstaates sollen als Beobachter zu nationalen Übungen und zu besonderen Einsätzen eingeladen werden, um Einsatztechniken kennenzulernen.

(3) Die zuständigen Stellen können Beamte austauschen, die sich im Nachbarstaat über die polizeilichen Strukturen und Befugnisse informieren.

**Artikel 10****Dienstwaffen, Zwangsmittel**

(1) Polizeibeamte dürfen beim Grenzübertritt die nach dem jeweiligen nationalen Recht des Staates, aus dessen Hoheitsgebiet sie kommen, zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel mitführen.

(2) Die zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig über die jeweils zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel.

(3) Der Gebrauch der Dienstwaffen ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

**Artikel 11****Ausrüstung**

(1) Die zuständigen Stellen tauschen Informationen über Ausrüstung und über technische Neuerungen aus.

(2) Die zuständigen Stellen informieren sich gegenseitig über Entscheidungen zur Beschaffung von Ausstattungssystemen. Sie streben Kompatibilität an, soweit dies im Hinblick auf den möglichen gemeinsamen Gebrauch erforderlich erscheint.

(3) Bei Großeinsätzen oder anderen schwerwiegenden Ereignissen können Führungs- und Einsatzmittel sowie Betreuungspersonal ausgetauscht werden, soweit dies dem Polizeieinsatz dienlich ist.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Führungs- und Einsatzmitteln wird der Eigentümer vom Entleiher entschädigt.

**Artikel 12****Spezialeinheiten**

Die vorstehenden Artikel gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit der Spezialeinheiten im Grenzgebiet.

**Artikel 13****Verwaltungsvereinbarungen**

Die zuständigen Stellen können auf der Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung weitere Absprachen treffen, die die verwaltungsmäßige Durchführung, organisatorische Änderungen oder die Förderung (Weiterentwicklung, Vertiefung, Verbesserung) der polizeilichen Zusammenarbeit zum Ziel haben.

**Artikel 14****Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Erklärungen in Kraft, durch die die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 6 Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1995 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Der Bundesminister des Innern  
Käther

Der Justizminister des Großherzogtums Luxemburg  
Fischbach

Der Minister der öffentlichen Macht  
des Großherzogtums Luxemburg  
Bodry

**Bekanntmachung  
des deutsch-mauritischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juli 1996

Das in Port-Louis am 14. Juni 1996 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Mauritius  
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 14. Juni 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1996

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mauritius  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Abwasserentsorgung Baie du Tombeau“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Mauritius –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mauritius beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 14. Juni 1974 und 15. März 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mauritius, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben des

Umweltschutzes „Abwasserentsorgung Baie du Tombeau“ ein Darlehen in Höhe von bis zu 496 222, 21 DM (in Worten: vierhundertsechundsundneunzigtausendzweihundertzweiundzwanzig Deutsche Mark und einundzwanzig Pfennige) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mauritius zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 angeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Mauritius stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Mauritius erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mauritius überläßt bei den sich aus der Darlehns gewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maß-

nahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-Louis am 14. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Beemelmans

Für die Regierung der Republik Mauritius  
Bheenick

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen  
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen**

**Vom 9. Juli 1996**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 5 sowie der dazugehörige Notenwechsel

am 21. Juni 1996

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 9. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolllarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen  
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

**Vom 9. Juli 1996**

Das Fünfte Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1994 II S. 750) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Portugal am 1. Juni 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1996 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 9. Juli 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel